

BEKANNTMACHUNG
der
cominvest Asset Management GmbH

**Hinweise und Erläuterungen für die Anteilinhaber
des richtlinienkonformen Sondervermögens**

cominvest SGB-Corent

**Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen
Sondervermögens „cominvest SGB-Corent“**

Bei dem Sondervermögen „cominvest SGB-Corent“ werden mit Wirkung zum 1.1.2010 (Ziffer 1) bzw. mit Wirkung zum 1.4.2010 (Ziffer 2) die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds vorgenommen.

1. Konkretisierung der erwerblichen Vermögensgegenstände

In § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen wird nunmehr klargestellt, dass Derivate gemäß § 51 InvG, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden können, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworben werden dürfen. Zudem wird klargestellt, dass Geschäfte, die die nachstehend genannten Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Derivate, die von Aktien oder Aktienindizes abgeleitet sind; Derivate, die von Renten oder Rentenindizes abgeleitet sind; Swaps) nicht erworben werden dürfen.

Die vorstehend genannten Änderungen treten mit Wirkung zum **1.1.2010** in Kraft. Änderungen haben sich daher in § 1 (Vermögensgegenstände) und § 3 (Derivate) der Besonderen Vertragsbedingungen ergeben, die mit Wirkung zum 1.1.2010 wie folgt lauten werden:

§ 1
Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar ausschließlich Schuldverschreibungen von Ausstellern, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder einbezogen sind oder deren Zulassung zum Handel an*

einer Börse in der Europäischen Union oder deren Zulassung oder Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt. Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,*
3. *Bankguthaben gemäß § 49 InvG,*
4. *Derivate gemäß § 51 InvG, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, die von Vermögensgegenständen, die gemäß Nr. 1 für das Sondervermögen erworben werden können, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:*
 - *Derivate, die von Aktien oder Aktienindizes abgeleitet sind,*
 - *Derivate, die von Renten oder Rentenindizes abgeleitet sind und*
 - *Swaps,*
5. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a) InvG.*

und

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft darf die in § 1 Nr. 4 genannten Derivate ausschließlich mit dem Ziel einsetzen, das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern.

2. Änderung des Namens des Sondervermögens „cominvest SGB-Corent“

Zusätzlich wird der Name des Fonds mit Wirkung zum **1.4.2010** von „cominvest SGB-Corent“ in „Allianz PIMCO SGB Renten“ geändert.

Änderungen haben sich daher in der Präambel sowie in § 10 (Namensbezeichnung) der Besonderen Vertragsbedingungen ergeben, die mit Wirkung zum 1.4.2010 wie folgt lauten werden:

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
Richtlinienkonforme Sondervermögen
Allianz PIMCO SGB Renten
für Sozialversicherungsträger,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

und

§ 10
Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „SGB-Corent“ und „cominvest SGB-Corent“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

3. Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Genehmigung bezüglich der Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 13.11.2009.

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)